

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SB-0141.51-20/45

Dresden,
11. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1592

Thema: Überprüfung von im Approbationsverfahren vorgelegten Dokumenten

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Wie das Ärzteblatt vom 11.11.2019 berichtete (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/107314>), plane das Land Hessen eine Bundesrats-Initiative für den „besseren Schutz vor gefälschten Approbationsnachweisen“. Auch die hessische Landesärztekammer forderte in diesem Zusammenhang fälschungssichere Approbationsurkunden. Hintergrund sei eine 48-Jährige, die 2015 bis 2018 in einer hessischen Klinik als Anästhesistin gearbeitet hatte, ohne eine entsprechende Qualifikation zu besitzen. Vier Patienten seien verstorben.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Fälle von gefälschten Approbationsurkunden gab es in den letzten 10 Jahren?

Diese Frage kann von der Sächsischen Staatsregierung nicht beantwortet werden. Eine statistische Erfassung von gefälschten Approbationsurkunden findet nicht statt.

Frage 2: Inwieweit sind Approbationsurkunden fälschungssicher?

Die Approbationsurkunden werden mit einem Sicherheitsmerkmal versehen, welches fälschungssicher ist und die Echtheit der Urkunde ausweist.

Frage 3: Inwieweit können Arbeitgeber die Echtheit von vorgelegten Approbationsurkunden überprüfen lassen und inwieweit sind sie hierzu angehalten oder verpflichtet?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 4: Inwieweit können sich Arbeitgeber bei einer zentralen Stelle (z.B. Bundesärztekammer, Landesärztekammer, Approbationsbehörden, etc.) darüber informieren, ob einer betreffenden Person eine Approbation erteilt wurde?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Arbeitgeber können sich von den zuständigen Approbationsbehörden die Echtheit der vorgelegten Approbationsurkunden bestätigen lassen, sofern diese von ihr ausgestellt wurden und der Arbeitgeber eine Vollmacht des Inhabers der Approbationsurkunde für die Auskunftserteilung vorlegt. Die Bestätigung der Echtheit der erteilten Approbationsurkunde impliziert die Tatsache, dass der betreffenden Person diese Approbation erteilt worden ist. Eine approbationsrechtlich verankerte Verpflichtung des Arbeitgebers zur Echtheitsprüfung vorgelegter Approbationsurkunden besteht nicht.

Eine zentrale Stelle oder ein zentrales Register zur Erfassung aller in den Bundesländern erteilten Approbationsurkunden gibt es nicht. Zwar verfügen die Landesärztekammern aufgrund der Pflichtmitgliedschaft durch die Mitgliedsbestätigung der im eigenen Land tätigen Angehörigen der Heilberufe mittelbar über die das jeweilige Berufsattribut bestätigenden Urkunden (Approbationen), jedoch ist es Sache der jeweils zuständigen Heilberufekammer, ob sie approbationsrechtliche Sachverhalte ihrer Mitglieder an Dritte weitergibt.

Frage 5: Inwieweit wird im Rahmen des Approbationsverfahrens für Ärzte überprüft, ob die vorgelegten Zeugnisse echt sind?

Die Approbationsbehörde prüft grundsätzlich die Echtheit der vorgelegten Zeugnisse des Antragstellers. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD), Drs.-Nr. 6/12380 (Thema: Betrugsfälle im Zuge der Approbation oder Berufserlaubniserteilung für Mediziner), vom 05.02.2018 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping